

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00011 vom 25. Mai 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00011

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00011 du 25 mai 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00011 del 25 maggio 2023

Regeste

Eintragung einer Übertragung von Gesellschafteranteilen | [Eintragung einer im ausländischen Insolvenzverfahren erwirkten Übertragung von Gesellschaftsanteilen ins Handelsregister] Gegenstand des das vorliegende Verfahren auslösenden Urteils des Landgerichts Oldenburg bildete eine Paulianische Anfechtungsklage im Insolvenzverfahren. Wegen des im schweizerischen Konkursrecht geltenden Territorialitätsprinzips entfalten ausländische Entscheidungen dieser Art zunächst grundsätzlich keine Wirkungen im Inland. Hierfür muss in Fällen wie dem vorliegenden zunächst das – damit in einer funktionalen Beziehung stehende – (ausländische) Konkurs- bzw. Insolvenzdekret in der Schweiz anerkannt werden, was hier unstrittig nicht geschehen ist (zum Ganzen E. 3.2). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Die von der Beschwerdeführerin geleistete Kautions im Betrag von Fr. 2'105.75 ist dieser zurückzuerstatten.

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) lässt die Beschwerde in Zivilsachen auf dem Gebiet des Handelsregisters zwar prinzipiell zu, gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a BGG allerdings nur bei einem Fr. 30'000.- überschreitenden Streitwert oder sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Ansonsten steht bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG zur Verfügung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.